

dürfen Einzelhandelskunden ihre vorbestellten Produkte auch wieder in den Geschäften abholen. Aus Sorge vor Infektionsherden hatte die Landesregierung nach unterschiedlicher Auffassung der Grün-Schwarzen Koalition das Abholen Mitte Dezember vor den Weihnachtstagen untersagt. Die Geschäfte durften bisher nur einen Lieferdienst anbieten, Kunden aber ihre vorbestellten Produkte nicht persönlich im Geschäft abholen. Das ist nun seit dem 11. Januar jetzt zusätzlich möglich, wie schon in anderen Bundesländern. Kunden müssten jedoch mit dem Geschäft im Vorfeld eine Abholzeit vereinbaren. „Im Interesse der meist kleinen und familiengeführten Einzelhandelsgeschäfte in unseren Kleinstädchen ist diese Lockerung nun mehr als zu begrüßen“, so Gammertingens Bürgermeister Holger Jerg.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

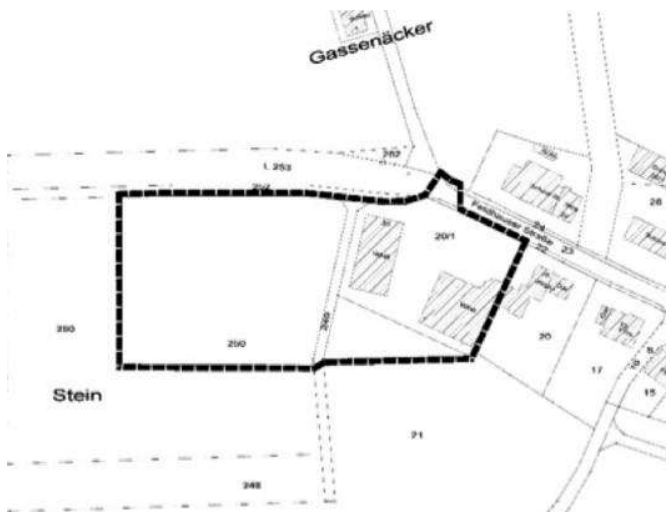
#### Auslegungsbeschluss - öffentliche Auslegung - 1. Bebauungsplanentwurf „GE Stein“

#### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „GE Stein“ Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 19. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Stein“, Stadt Gammertingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „GE Stein“, Stadt Gammertingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Der bestehende Gewerbebetrieb für Landtechnik in der Feldhauser Staße im Stadtteil Kettenacker möchte aufgrund von beengten räumlichen Situationen sein Betriebsareal am westlichen Ortsrand von Kettenacker erweitern. Da der Betrieb auf dem vorhandenen Gelände keine Erweiterung realisieren kann, ist eine Erweiterung im umliegenden Gebiet (Außenbereich) erforderlich. Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollen mit dem Bebauungsplan „GE Stein“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Kettenacker am westlichen Siedlungsrand. Er umfasst die Flurstücke Nr. 20/1, und Teilflächen der Flurstücke Nrn. 21, 22, 23, 24, 249 und 250. Gemarkung Kettenacker. Das Plangebiet ist ca. 1,04 ha groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 19. Januar 2021.

#### Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, 8. Februar 2021 bis Dienstag, 9. März 2021,

je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9, 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden **öffentlich ausgelegt**.

Das Rathaus ist zwar momentan für den freien Besuchsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern unter der Tel.Nr. 07574 / 406 - 133 oder per Email dominik.frueh@gammertingen.de möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter [www.gammertingen.de](http://www.gammertingen.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

#### Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt:

#### a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 19. Januar 2021

Auswirkungen: Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### - Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen

- Verlust von gering- bis hochwertigen Böden auf ca. 0,23 ha
- Verlust von geringwertigem Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Acker, intensives Grünland, evtl. teilweise junge Feldhecke)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung der neuen Halle

#### - Kompensationsmaßnahmen

- Umfangreiche Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich (Feldhecke und Obst-/Laubbäume): Schutzgut Pflanzen/Tiere: neue Biotopstrukturen sowie Nahrungshabitate für Tiere (Bruthabitate für Vögel), Schutzgut Landschaft: Eingrünung der neuen Hallen zur Abmilderung der Fernwirkung, Schutzgutübergreifender Ausgleich für Schutzgut Boden
- Planexterne Kompensation: Entwicklung einer artenreichen Fettwiese: Kompensation für Eingriff in Schutzgut Boden, Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt.

#### - Schutzgut Mensch

- keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden Siedlungsbereiche im Bereich Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden zu erwarten. Eine Zunahme des Verkehrslärms ist möglich.
- Für die Naherholung und das Wohnumfeld ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sichtbarkeit der Hallen wird durch Eingrünungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß minimiert.

#### - Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften

- Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (artenarmes Grünland, Acker); Erhalt von 2 Bergulmen, möglichst Erhalt von junger Feldhecke (ausgleichspflichtiger Eingriff, der planintern und planextern kompensiert wird)
- Auswirkungen auf Tierarten durch die Realisierung der Bebauung gering
- keine Vorkommen von Gebäudebrütern und keine Spaltenquartiere für Fledermäuse an zum Abbau vorgesehener Halle; keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter in Gehölzbeständen des Geltungsbereichs
- kein Brutplatz von Feldlerchen im Abstand von 100 m zum geplanten Gewerbegebiet
- Verlust von Nahrungshabitat für Vögel kann durch Biotopstrukturen der Umgebung kompensiert werden
- geringe Bedeutung der Feldhecke im Geltungsbereich als Leitstruktur für Fledermäuse
- keine Amphibienvorkommen in Retentionsmulde
- Es ist auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbots-

tatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten.

- **Schutzgut Boden**
  - Dauerhafter Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen im Bereich der Neuversiegelung von 0,23 ha. (Schutzgutübergreifender Ausgleich durch planinterne und planexterne Kompensationsmaßnahmen)
- **Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser**
  - Keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.
  - Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG Zone III/IIIA). Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.
  - geplante Minimierungsmaßnahmen: Getrennte Ableitung und Behandlung von belastetem und unbelastetem Niederschlagswasser und Keine Verwendung unbeschichteter Metalle für Dacheindeckung (Vermeidung Auswaschung Schwermetalle)
- **Schutzgut Luft und Klima**
  - keine beeinträchtigenden Geruchsentwicklungen zu erwarten. Gewerbefläche liegt am Ortsrand.
  - keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von ggf. Verkehrszunahme zu erwarten
- **Schutzgut Erholung und Landschaftsbild**
  - weite Sichtbarkeit der neu geplanten Gebäude (planinterne Kompensationsmaßnahme: Pflanzung einer Feldhecke und Obst-/Laubbäume zur Eingrünung der Hallen)
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
  - Sachgüter wie landwirtschaftliche Flächen gehen verloren, Einzelbäume bleiben erhalten
- **Wechselwirkungen**

insgesamt keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen

**Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), i) und 1a BauGB:**

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

**b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen**

Hinweise aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „GE Stein“ vom 19.01.2021

- **Betroffene Themenkomplexe:**

Übergeordnete Planungen: Flächennutzungsplan (wird fortgeschrieben)  
Schutz- und Vorranggebiete: Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA, Naturpark, 1.000 m-Suchraum Biotopverbund trockener Standorte  
Artenschutz: für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, sonstige Tierarten des Anhang IVFFH-Richtlinie wird die Auslösung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen,  
Schutzgüter: siehe a)  
Eingriff-Kompensationsbilanz  
Minimierung der betriebsbedingten Auswirkungen durch technischen Umweltschutz  
Vermeidungs-/Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:**

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Stellungnahmen des Landratsamt Sigmaringen, Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht, Leopoldstraße 4, 72844 Sigmaringen, vom 02. Oktober 2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**

Abwasserbeseitigung, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Abfall, Immissionsschutz, Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutz, Biotopverbund, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen.
- **Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), e), 1a BauGB:**

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Vermeidung und der Ausgleich vo-

raussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Dienstag, 9. März 2021**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadt Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Dienststunden der Stadtverwaltung Gammertingen:**

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Wegen der Corona-Maßnahmen bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 07574 406-133.

Stadt Gammertingen, 28. Januar 2021  
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“  
Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen**

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 19. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften, als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:



Die Fläche der Ergänzungssatzung in dieser Abgrenzung beträgt insgesamt ca. 6.340 m<sup>2</sup>, wobei davon ca. 515 m<sup>2</sup> für einen späteren Straßenausbau der Erschließung des Flst. Nr. 205 entfallen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am westlichen Ortsrand von Feldhausen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden folgende planungsrechtliche Ziele verfolgt:

Auslöser für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ ist der Wunsch der Kinder des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 205 und 205/1, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen) zwei Wohngebäude zu errichten. Bei den Vorhabensträgern handelt es sich um die nächste Generation der Familie, die Ihrer Heimat durch den Bau der Gebäude an dieser Stelle verbunden bleiben möchten. Die projektierten Wohngebäude befinden sich im Außenbereich. Aus diesem Grund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, deren Sinn es ist, Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubinden. Mit der Satzung werden Teile des Grundstückes zum Innenbereich erklärt. Bauvorhaben werden künftig nach § 34 BauGB beurteilt.

Im Einzelnen gilt für die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften, die Planzeichnung und der Satzungstext jeweils mit Datum vom 19. Januar 2021.